

Weisung zum Bildungspreis der Pädagogischen Hochschule Zürich und der Stiftung Pestalozzianum

(vom 23. März 2022)¹

Gestützt auf § 24 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes (FaHG) vom 2. April 2007

beschliesst die Hochschulleitung:

§ 1 Zweck

Die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) zeichnet Persönlichkeiten oder Institutionen, die sich um die Förderung der Öffentlichen Bildung innerhalb der Schweiz oder im Ausland in vorbildlicher und uneigennütziger Weise verdient gemacht haben, mit dem *Bildungspreis der Pädagogischen Hochschule Zürich und der Stiftung Pestalozzianum (Bildungspreis)* aus. Honoriert wird die Unterstützung von Vorhaben in Bildung, Kultur und Wissenschaft, so etwa von Entwicklungsprojekten in Schulen des Kantons Zürich, der übrigen Schweiz oder auch im Ausland, die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten oder von Lehrveranstaltungen.

§ 2 Organisation

¹ Die Mitglieder der Jury *Bildungspreis* werden durch die Hochschulleitung der PHZH für die Dauer von vier Jahren gewählt.

² Der Jury gehören an:

- a) die Rektorin oder der Rektor der PHZH (Vorsitz),
- b) eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der PHZH,
- c) insgesamt zwei durch den Stiftungsrat der Stiftung Pestalozzianum ernannte und delegierte Vertreterinnen oder Vertreter der Stiftung;
- d) zwei Persönlichkeiten, die über Erfahrungen in Unternehmen oder Hochschulen verfügen, und
- e) eine durch den Vereinsvorstand des Vereins Alumni PHZH ernannte und delegierte Vertretung des Vereins Alumni PHZH.¹

³ Zur Begutachtung von Projekten möglicher Preisträgerinnen oder Preisträger können nach Bedarf Expertinnen oder Experten beigezogen werden.

⁴ Das Sekretariat der Jury wird durch das Rektorat der PHZH geführt.

§ 3 Auszeichnungsmodus

¹ Die Jury verleiht den Bildungspreis jährlich.

² Der Wahlentscheid der Jury ist nicht anfechtbar.

³ Die Hochschulleitung der PHZH legt Art und Zeitpunkt der Auszeichnung fest, wobei diese in einer nichtmonetären Anerkennung mit Widmung besteht.

§ 4 Preisträgerkreis

Preisträgerinnen oder Preisträger sind natürliche Personen oder Institutionen. Nicht zur Wahl stehen amtierende Mitglieder der Jury *Bildungspreis* und des Stiftungsrates der Stiftung Pestalozzianum.

§ 5 Auszeichnungskriterien

Die Auszeichnung orientiert sich an folgenden Kriterien, in der Reihenfolge ihrer Bedeutung:

- a) Ausserordentliches Engagement in der Förderung der öffentlichen Bildung, der Kultur oder Wissenschaft innerhalb der Schweiz oder im Ausland,
- b) Einzigartigkeit der umgesetzten Projekte und Vorhaben,
- c) Relevanz für die Nutzerinnen oder Nutzer öffentlicher Bildungseinrichtungen,
- d) Verbreitung und Bekanntheit der umgesetzten Projekte und gewonnenen Erkenntnisse in Institutionen und Medien und
- e) Orientierung an den Prinzipien nachhaltiger Entwicklung, sowohl hinsichtlich sozialer, ökologischer und ökonomischer Nachhaltigkeit und Förderung der Chancengerechtigkeit.

§ 6 Preisverleihung

Der *Bildungspreis* wird am Hochschultag der PHZH verliehen. Um eine breite Öffentlichkeit aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik über die ausgezeichneten Leistungen zu informieren, wird die Preisvergabe durch die PHZH und die Stiftung Pestalozzianum entsprechend kommuniziert. Die Preisträgerin oder der Preisträger stimmt mit der Annahme des *Bildungspreises* einer öffentlichen Nennung von Vorname, Name und Titel, der Beschreibung von Aktivitäten und Zielen der Arbeit sowie deren Nutzung in Publikationen der PHZH zu. Die Anwesenheit der Preisträgerin oder des Preisträgers an der Preisverleihung ist erwünscht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Weisung ersetzt die Weisung zum Bildungspreis an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 9. Januar 2006 und tritt auf den 1. April 2022 in Kraft. Sie wird im Intranet und Internet publiziert.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Hochschulleitung vom 5. April 2023, in Kraft seit 1. Mai 2023.